

Bericht

zum Konsultationsverfahren des Modul 1 des Ausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Rückmeldung zu Stellungnahmen.....	6
2.1 Be- und Verrechnung der produktspezifischen Preise	6
2.2 Wirkung des Modul 1 auf den AEP	7
2.3 Umgang mit Mehrerlösen.....	9
2.4 Zeitpunkt der Einführung des Modul 1	10
2.5 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Modul 1.....	11
2.6 Weitere Aspekte	12
2.6.1 Europäische Harmonisierung	12
2.6.2 Börsenpreiskopplung/Rolle der BKV	12
2.6.3 Wirkung des gesamten Ausgleichsenergiepreises.....	13
2.6.4 Wirkung auf die BSP	13
2.6.5 Monitoring der Erlöse.....	14
2.6.6 Monitoring Zusatzmaßnahmen	14
2.6.7 Veröffentlichungen.....	14
3 Änderungen zum ursprünglichen Antrag	15

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung zu abschaltbaren Lasten
AEP	Ausgleichsenergiepreis
aFRR	Frequency Restoration Reserve with automatic activation
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
EB-VO	EU-Verordnung 2017/2195 (Guideline Electricity Balancing)
ISHM	Imbalance Settlement Harmonisation Methodology
ISP	Imbalance Settlement Period
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MARI	Manually Activated Reserves Initiative
mFRR	Frequency Restoration Reserve with manual activation
MfRRA	Modalitäten für Regelreserveanbieter
MOL	Merit-Order-Liste
MP	Marginal Pricing
PICASSO	Platform for the International Coordination of Automated Frequency Restoration and Stable System Operation
RAM	Regelarbeitsmarkt
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VWAP	Volume-Weighted Average Pricing

1 Einleitung

Gemäß Art. 18 (6) lit. k) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden EB-VO) sind die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (nachfolgend "ÜNB") ermächtigt, Bestimmungsvorschriften für den Ausgleichenergiepreis zu entwickeln, zu konsultieren und der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung vorzulegen. In diesem Kontext haben die ÜNB die Bestimmung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) überarbeitet und gemäß Art. 10 EB-VO alle Marktparteien, Verbände und weitere Organisationen dazu eingeladen, zu den Inhalten des Vorschlags Stellung zu nehmen. Die Regelungen zur Börsenpreiskopplung gemäß der Genehmigung BK6-19-552 vom 11.05.2020 sowie zur Knappheitskomponente gemäß der Genehmigung BK6-20-345 vom 11.05.2021 bleiben durch die nachstehend beschriebenen Regelungen unberührt.

Die Beschreibung des Modul 1 (siehe Antragsdokument) wurde im Zeitraum vom 23.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 durch die ÜNB konsultiert. Alle Unterlagen und Hinweise zur Konsultation finden Sie unter <https://www.regelleistung.net/ext/static/konsultation-aep>.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gingen 15 Stellungnahmen von den nachfolgend aufgeführten Marktteilnehmern, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen ein, die zusammen mit den anderen Unterlagen veröffentlicht sind.

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
- Centrica plc
- EFET Deutschland
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ENGIE Deutschland AG
- Next Kraftwerke GmbH
- Ompex AG
- QUADRA Energy GmbH
- RWE Supply & Trading GmbH
- Statkraft Markets GmbH
- TEAG Thüringer Energie AG
- Uniper SE
- Vattenfall
- Westnetz



Nachfolgend sind die Stellungnahmen hinsichtlich der unterschiedlichen Themengebiete geclustert und beantwortet (Kapitel 2). In Kapitel 3 erläutern die ÜNB eine Änderung des Antrags, die sich im Rahmen der Konsultation ergeben hat.

2 Rückmeldung zu Stellungnahmen

2.1 Be- und Verrechnung der produktspezifischen Preise

Im konsultierten Antrag schlagen die ÜNB für die Berechnung des produktspezifischen Preises der aFRR und der mFRR jeweils das Volume-Weighted Average Pricing (VWAP) zu verwenden. Bei der Kombination der produktspezifischen Preise wird im Antrag das Marginal Pricing (MP) vorgeschlagen.

Einordnung der Stellungnahmen:

Bei der Be- und Verrechnung der AE-Preiskomponenten sind gemäß Artikel 9 (1) & (2) ISHM sowohl das MP als auch das VWAP zulässig.

Fünf der Stellungnahmen unterstützen den konsultierten Vorschlag, bei der Ermittlung der produktspezifischen Preise von aFRR und mFRR, im ersten Schritt das VWAP anzuwenden.

Eine Stellungnahme lehnt jedoch die Verwendung des VWAP bei Bestimmung der produktspezifischen Preise ab und fordert eine konsequente Anwendung des MP, um angemessene hohe Anreize zum Ausgleich der Bilanzkreise zu setzen.

Andererseits fordert eine andere Stellungnahme vor der Bestimmung des produktspezifischen Preises für die aFRR solle bereits auf 4-Sekunden-Ebene das VWAP berücksichtigt werden, um hohe Preise zu vermeiden. Die Stellungnahme merkt weiterhin an, dass der produktspezifische Preis der mFRR implizit einem Grenzpreisansatz folgt, da eine Aktivierung von mFRR für mindestens 15 Minuten erfolgen würde. Hier fordert die Stellungnahme ebenfalls eine Berechnung des Preises der mFRR mit dem VWAP.

Acht Stellungnahmen lehnen es ab, im zweiten Schritt bei der Verrechnung der produktspezifischen Preise das MP zu verwenden. Stattdessen wird auch im zweiten Schritt der Preisermittlung die Anwendung des VWAP gefordert. Aus Sicht der Stellungnehmer setze auch das VWAP einen ausreichenden Anreiz für BKV zum Bilanzausgleich. Gleichzeitig würden die potenziellen Mehrerlöse bei den ÜNB gemindert.

Antwort der ÜNB:

Bei der Ermittlung des produktspezifischen Preises der aFRR wird das VWAP aufgrund der 4-Sekunden Optimierungsintervalle vorgeschlagen, da der Preis nur eines Intervalls nicht repräsentativ für die gesamte 15-minütige Imbalance Settlement Period (ISP) ist.

Bei der Ermittlung des produktspezifischen Preises der mFRR wurde die Anwendung des VWAP aufgrund der gegebenenfalls geringen Mengen der Direktaktivierung im Verhältnis zur Fahrplanaktivierung vorgeschlagen, um ebenfalls einen repräsentativen Preis für die ISP zu bestimmen. Aus Sicht der ÜNB wird somit bei der Bestimmung der produktspezifischen Preise

se mithilfe des VWAPs eine angemessene und anreizrichtige Abbildung der Bedarfs- und Preissituation je ISP erreicht.

Bezüglich der Verwendung des VWAPs für die aFRR innerhalb des 4-Sekunden-Intervalls ist anzumerken, dass die ACER Entscheidung Nr. 01/2020 (24. 01.2020) über die Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten ergibt, ein Einheitspreisverfahren auf Basis des Grenzpreises vorsieht. Die Preisbildung innerhalb des 4-Sekundenintervalls erfolgt auf der europäischen Plattform zum Austausch von aFRR (PICASSO) und liegt nicht im Gestaltungsspielraum des Modul 1. Auch die Preisbildung für den Preis der mFRR innerhalb eines Optimierungsintervalls folgt den Vorgaben der Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit. Die Anwendung des VWAP ist explizit nicht möglich, da aktivierte mFRR Regelarbeitsgebote mit dem MP vergütet werden müssen. Bei Gewichtung der Gebote der Fahrplan- und der Direktaktivierung bei der Ermittlung des produktspezifischen mFRR-Preises wird gemäß des konsultierten Vorschlags bereits ein VWAP-Ansatz verfolgt.

Dem Vorschlag, bei der Verrechnung der produktspezifischen Preise (jeweils ein produktspezifischer Preis für aFRR und mFRR) das VWAP zu verwenden, werden die ÜNB folgen und den Antrag entsprechend anpassen. In der Gesamtbetrachtung aller Module des AEP erachten die ÜNB auch diese Ausgestaltung des ersten Moduls als angemessen.¹ Die Verwendung des VWAP ermöglicht eine angemessene Abbildung der Bedarfs- und Preissituation in der ISP und setzt die entsprechenden Anreize zum Bilanzausgleich. Dabei entspricht der resultierende Preis der Preisuntergrenze gem. Art. 55 EB-VO, welche im Modul 1 berücksichtigt werden muss. Das Preisniveau des (nationalen) Großhandelsmarktes wird durch die Börsenpreiskopplung im Modul 2 im AEP berücksichtigt. Bei hohen Ungleichgewichten werden durch die Knappheitskomponente im Modul 3 zusätzliche Anreize zum Bilanzausgleich gesetzt. Die korrekte Erbringung von mFRR auch in Situationen, in denen der AEP unter dem Gebotspreis der Anbieter liegt, wird durch die MfRRA beanreizt.

2.2 Wirkung des Modul 1 auf den AEP

Einordnung der Stellungnahmen:

Es wird angemerkt, dass eine passende Umsetzung der ISHM stattgefunden hat, indem die Börsengeschäfte, OTC-Geschäfte, Notreserven aus dem Ausland und die AbLa nicht in die Berechnung des Modul 1 einbezogen werden.

¹ Im Begleitdokument zum ursprünglichen Antrag wurde für das MP plädiert, um eine Verwässerung des AEP bei Abruf von mFRR und aFRR insbesondere bei hohen Ungleichgewichten auszuschließen und den Anreiz zur Erbringung von mFRR sicherzustellen.

Zwei Stellungnahmen fordern, insbesondere während der Einführungsphase der europäischen Plattformen MARI und PICASSO, Preisobergrenzen für die Arbeitsgebote vorzusehen oder, falls dies nicht möglich sei, eine nationale Rückfalllösung zur Begrenzung der Ausgleichsenergiepreise zu prüfen. Eine weitere Stellungnahme fordert eine Kappung des AEP bei ± 1.000 €/MWh.

In zwei Stellungnahmen wird befürchtet, dass durch die Anwendung von MP die Preise für die Regularbeit deutlich ansteigen könnten, da die für den Regularbeitsmarkt (RAM) geltende Preisobergrenze durch die Plattformen deutlich angehoben wird.

Eine Stellungnahme weist auf Artikel 30 (5) EB-VO hin, der bei Effizienzmängeln die Möglichkeit einräumt, von der durch die EB-VO vorgegebene Preisbildungsmethode (MP) abzuweichen, wenn alle ÜNB durch eine detaillierte Analyse nachweisen können, dass eine alternative Preisbildung effizienter wäre. Die Stellungnahme fordert weiterhin, dass Anbieter mit Gebotspreisen (und somit gemäß pay-as-bid) vergütet werden sollten.

Eine weitere Stellungnahme befürchtet, dass extreme Preise bzw. starke Preissprünge um den Nullpunkt des Regelzonensaldos im NRV in Situationen auftreten könnten, in denen ein energetisch geringer, aber leistungsmäßig hoher aFRR-Abruf erfolgt.

Antwort der ÜNB:

Die durch Artikel 55 EB-VO vorgeschriebenen Preisuntergrenzen limitieren die Möglichkeiten von nationalen Rückfalloptionen. Die Preise im Modul 1 müssen diese Preisuntergrenzen berücksichtigen. Kappungen sind in der EB-VO und in der ISHM nicht vorgesehen.

Bezüglich der Forderung nach Preisobergrenzen für Anbieter auf den Plattformen ist anzumerken, dass das Design der europäischen Plattformen auf europäischer Ebene bestimmt wird. Eine Preisobergrenze gemäß Art. 30 Abs. 2 EB-VO wird von den europäischen ÜNB ab Anfang Juni 2021 konsultiert. Aus Sicht der vier ÜNB wäre eine solche Preisobergrenze eine sachgerechte Lösung, um die mit der Etablierung des Einheitspreisverfahrens einhergehenden strukturellen Risiken auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Eine solche Preisobergrenze ist aber nicht Bestandteil der hier behandelten Konsultation.

Bezüglich der Anwendung des Artikel 30 (5) EB-VO bei Effizienzmängeln ist anzumerken, dass die zukünftige Preisentwicklung beziehungsweise die Wettbewerbssituation auf den europäischen Plattformen vor deren Inbetriebnahme aktuell schwer prognostizierbar ist. Eine Anwendung des genannten Artikels 30 (5) muss auf europäischer Ebene und somit unter Beteiligung aller ÜNB erfolgen.

Bezugnehmend auf die Befürchtung von Preissprüngen bei einem niedrigen NRV-Saldo um den Nullpunkt, ist anzumerken, dass die EB-VO in Artikel 55 Preisuntergrenzen vorschreibt, die in solchen Situationen einzuhalten sind und theoretisch zu hohen AEP führen können. Die Effekte von Preisen aus einzelnen Optimierungsintervalle werden jedoch durch die Verwendung des VWAPs bei der Preisbildung für die ISP gedämpft.

2.3 Umgang mit Mehrerlösen

Einordnung der Stellungnahmen:

Fünf Stellungnahmen erwarten explizit, dass aus den Modulen 1 bis 3 Mehrerlöse bei den ÜNB im Zuge der Ausgleichsenergieabrechnung anfallen. Der Vorschlag der ÜNB sieht vor, diese unverändert – also analog zum heutigen Vorgehen – zusammen mit den weiteren Komponenten des AEP jahresweise mit den Netzentgelten zu verrechnen (vgl. Vorgaben der Festlegung der BNetzA BK6-12-024 hierzu).

Zur Verwendung dieser Mehrerlöse nehmen zwei Drittel der Teilnehmer Stellung.

Zwei Stellungnahmen vertreten die Auffassung, dass der Verwendungsnachweis über die Mehrerlöse die Forderung nach finanzieller Neutralität unzureichend erfüllt.

Fünf Stellungnahmen lehnen die Verrechnung über die Netzentgelte ab.

Sieben Stellungnahmen fordern, die im ISHM grundsätzlich genannte optionale Komponente für die finanzielle Neutralität zu prüfen, um zu analysieren, wie Mehrerlöse an die BKV zurückfließen könnten. Einige Stellungnahmen schlagen dabei eine Rückerstattung in anderer zeitlicher Auflösung als die der Bilanzkreisabrechnung vor, z. B. eine Rückerstattung der Mehrerlöse eines Monats aus der BKV-Abrechnung an die BKV. Als möglicher Aufteilungsschlüssel könnten dabei die jeweiligen aufsummierten Unausgeglichheiten der BKV herangezogen werden.

Eine Stellungnahme fordert den Rückfluss der Mehrerlöse an die BKV, falls bei der Verrechnung der produktspezifischen Preise als Preisregel ein MP verwendet wird.

Zwei Stellungnahmen fordern, die Mehrerlöse an die Erbringer von Regelarbeit auszahlen, um deren Anreiz zur Teilnahme am Regelarbeitsmarkt zu stärken.

Zwei andere Stellungnahmen würden hingegen eine Verwendung der Mehrerlöse für die Begrenzung der Regelennergiekosten für die BKV bevorzugen.

Antwort der ÜNB:

In der Festlegung der BNetzA BK6-12-024 wird bereits der Umgang mit Mehrerlösen geregelt. Um die Anreize für BKV nicht zu konterkarieren, wurde seitens der BNetzA beschlossen, dass die Mehrerlöse nicht den BKV zurückgeführt werden dürfen. Gleichzeitig dürfen die Mehrerlöse nicht bei den ÜNB verbleiben. Daher wurde eine Verrechnung über die Netzentgelte festgelegt.

Die damalige Begründung ist auch für die heutige Situation weiterhin zutreffend. Die Verrechnung der Mehrerlöse über die Netzentgelte ist darüber hinaus auch zukünftig konform zu Artikel 44 (2) EB-VO. Dagegen wäre eine Rückführung der Mehrerlöse über die AEP-

Verrechnung nach Einschätzung der ÜNB nicht konform zur EB-VO, da die Verordnung klare Untergrenzen für den AEP vorgibt, die nicht unterschritten werden dürfen. Auch eine Verrechnung der Mehrerlöse mit den BKV in anderen Zeiträumen würde die Anreize der BKV zur Bilanzkreistreue schmälern, da es hierfür auf die Gesamtkosten für Ausgleichsenergie ankommt und nicht allein auf die Kosten einer einzelnen ISP.

Eine „Auskehrung“ der Mehrerlöse über den Marginal Price an die Regelleistungsanbieter ist weder inhaltlich nachvollziehbar noch konform mit der ACER-Entscheidung zur Preisbestimmung für Regelarbeit. Das Modul 1 lässt wenig Gestaltungsspielraum, um Mehrerlöse zu verhindern, bei den Modulen 2 und 3 überwiegen die Vorteile durch die Anreizsetzung dieser Module gegenüber der Vermeidung möglicher Mehrerlöse. Transparenz über die Höhe der über die Netzentgelte verrechneten Mehr- und Mindererlöse besteht bereits heute durch die entsprechende Veröffentlichung der ÜNB, die durch die EB-VO an entsprechende Transparenzvorgaben und Veröffentlichungsfristen gebunden sind. Jeder ÜNB veröffentlicht Angaben zum finanziellen Gleichgewicht.

Die ÜNB halten daher an ihrem jetzigen Vorschlag fest, die Mehrerlöse wie vorgeschlagen zu behandeln.

2.4 Zeitpunkt der Einführung des Modul 1

Einordnung der Stellungnahmen:

Die ÜNB planen die überarbeitete AEP-Berechnung Ende Juni 2021 bei der BNetzA zur Genehmigung einzureichen. Die ÜNB streben eine Implementierung frühestens einen Monat nach der Genehmigung des Antrags durch die BNetzA und möglichst zeitgleich mit dem Beitritt der deutschen ÜNB zu der Plattform gemäß Artikel 21 EB-VO (PICASSO) an.

Dieser Vorschlag zur Einführung zeitgleich mit dem Beitritt zu PICASSO wird von drei Stellungnahmen explizit unterstützt.

Drei Stellungnahmen fordern eine Umsetzung erst mit Einführung des Zielmarktdesigns von MARI und PICASSO anzustreben.

Eine Stellungnahme lehnt eine Einführung vor dem Beitritt zu PICASSO explizit ab.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB streben eine Umsetzung möglichst zeitgleich mit Beitritt zur PICASSO Plattform an. Die ÜNB haben bei der Bundesnetzagentur zudem beantragt (BK6-21-042), dass zu diesem Zeitpunkt das europäische Zielmarktdesign ganzheitlich eingeführt wird, also u.a. auch der viertelstündliche Regelarbeitsmarkt sowie das Marginal Pricing für aFRR und mFRR.

Sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Beitritt zur Plattform MARI erfolgt sein, werden für die Preise der mFRR übergangsweise die nach ACER-Preisbildungsmethode bestimmten nationalen Preise gemäß ISHM Art. 9 (3) e) genutzt.

2.5 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Modul 1

Einordnung der Stellungnahmen:

Drei Stellungnahmen stellen die Forderung, den Ausgleichsenergiepreis nach Ende der Bilanzierungsperiode bzw. am Folgetag oder spätestens am darauffolgenden Kalendertag zu veröffentlichen.

Zwei Stellungnahmen fordern eine Erläuterung, in welchen Situationen es zum Einsatz von Maßnahmen (Börsen- und OTC-Geschäfte, Notreserven aus dem Ausland etc.) kommt.

Zwei Stellungnahmen fordern eine Veröffentlichung aller Maßnahmen (Zusatzmaßnahmen, Kontrahierung, Aktivierung, Abruf AbLa und Kapazitätsreserve), die in die Berechnung des reBAP einfließen, in Echtzeit.

Zwei Stellungnahmen fordern für jede ¼-Stunde eine nachträgliche Veröffentlichung, ob Knappheitskomponente, Börsenpreiskopplung, VoAA oder Regelarbeitsabrufe den AEP bestimmt haben.

Antwort der ÜNB:

Der konsultierte Antrag enthält bereits kurzfristigere VÖ der drei Komponenten des AEPs als zuvor. Zukünftig soll die Veröffentlichung in der Regel bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag erfolgen, spätestens aber zusammen mit der Veröffentlichung des für die Abrechnung relevanten reBAP (spätestens am 20. Werktag des Folgemonats entsprechend der MaBiS). Durch diese Änderung wird eine deutlich frühere Veröffentlichung als bisher erreicht. Der Zeitraum bis zum 8. Werktag wird zum Austausch der Daten zwischen den ÜNB und der Qualitätssicherung zwingend benötigt. Weiterhin müssen Abstimmungsprozesse bei der Anbieter-Abrechnung mit gesetzten Fristen berücksichtigt werden. Mit der Einplanung von gesetzlichen Feiertagen und Urlaubstagen sowie der Einbeziehung von Qualitätssicherungsprozessen stellt der 8. Werktag nach aktuellem Stand die frühestmögliche Veröffentlichung dar, in der eine angemessene Qualität der veröffentlichten Daten weiterhin gewährleistet ist.

Zudem wird die geforderte Veröffentlichung zur abgerufenen Regelenergie und anderer Maßnahmen, die in den AEP einfließen, bereits praktiziert. Die Wirkung der Komponenten des AEP muss gemäß ISHM mit der AEP-Abrechnung veröffentlicht werden. Dies wird im Zuge der Umsetzung der ISHM erfolgen, sodass für die einzelnen Viertelstunden ersichtlich ist, wie

die Komponenten gewirkt haben. Daten zu den Zusatzmaßnahmen werden bereits heute auf regelleistung.net veröffentlicht.

2.6 Weitere Aspekte

Einige Stellungnahmen greifen Themen auf, die keinen unmittelbaren Bezug zum konsultierten Antrag zum Modul 1 haben.

2.6.1 Europäische Harmonisierung

Einordnung der Stellungnahmen:

Vier Stellungnahmen fordern die europäische Harmonisierung bei der Ausgleichenergiepreisberechnung. Eine Stellungnahme bemängelt, dass im Zuge der Ausgestaltung des Modul 1 keine Auswertung der ISHM Umsetzung in angrenzenden Regelzonen stattgefunden hat.

Antwort der ÜNB:

Eine nationale Ausgestaltung des Ausgleichsenergiepreises ist durch die ISHM zum Teil zugelassen und vorgesehen. Eine vollständige internationale Harmonisierung wird durch die Umsetzung ISHM hingegen nicht gefordert und ist darüber hinaus durch die deutschen ÜNB allein nicht umsetzbar. Die ÜNB befinden sich jedoch im steten Austausch mit anderen europäischen ÜNB und streben sinnvolle Harmonisierungen an. Aktuell besteht ein unterschiedlicher Fortschritt bei der Umsetzung der ISHM in den einzelnen Ländern. Gem. Art. 59 EB-VO erstellen die europäischen ÜNB jährlich einen europäischen Bericht zur Integration der Regelreservemärkte, der unter anderem die Fortschritte der ISHM enthält.

2.6.2 Börsenpreiskopplung/Rolle der BKV

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme fordert, dass Effizienzgewinne aus Modul 1, die möglicherweise durch den grenzüberschreitenden Ausgleich entstehen, den deutschen BKV zugänglich gemacht werden sollen. Diese Effizienzgewinne sollten gemäß der Stellungnahme nicht durch synthetische Eingriffe, wie die Börsenpreiskopplung, in unkritischen Netzsituation aus dem BKV-System abgeführt werden. Die Stellungnahme fordert weiterhin einen aktiveren Einbezug der BKV in den Systemausgleich, sowie es in einigen Nachbarländern geschieht.

Antwort der ÜNB:

Die Notwendigkeit des Modul 2 wurde bereits bei der Einführung der Börsenpreiskopplung erläutert. Die Erfahrung zeigt, dass das Preisniveau des (nationalen) Großhandelsmarktes einen signifikanten Einfluss auf das Verhalten der deutschen BKV hat und daher angemessen im AEP berücksichtigt werden muss. Die Wirkung der Börsenpreiskopplung wird bei niedrigen NRV-Salden bereits durch eine Rampe abgefedert.

Ein aktives Mitregeln stellt einen Verstoß gegen den Bilanzkreisvertrag dar. Die Flexibilität von BKVs könnte jedoch über den RAM angeboten werden - somit wäre eine Teilnahme am Systemausgleich möglich. Grundsätzlich ist beim Vergleich mit anderen Ländern anzumerken, dass es sich zum Teil um unterschiedliche Zielmodelle handelt, die sich strukturell wesentlich unterscheiden. In Deutschland dienen Ausgleichsenergie-Märkte dem Systembilanzausgleich während in anderen Ländern der Ausgleich als integrierter Kurzfristmarkt für TSOs und Marktakteure konzipiert ist.

2.6.3 Wirkung des gesamten Ausgleichsenergiepreises

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme bemängelt, der AEP erfülle nicht die Anforderungen wirtschaftliche Signale zu setzen, Systembilanzabweichungen und den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln oder Anreize für den Ausgleich zu setzen. Die Module 2 und 3 würden nicht den Ausgleich beanreizen, sondern eine systemstützende Positionierung der BKV.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB sind überzeugt, dass der AEP wirtschaftliche Signale setzt und den Echtzeitwert der Energie angemessen widerspiegelt. Neben den grundsätzlichen Regelungen im Standardbilanzkreisvertrag ist der AEP derart gestaltet, um in erster Linie die Verursacher des Ungleichgewichtes zu bestrafen. Obwohl dies nicht im Fokus der AEP-Ausgestaltung steht, kann ein BKV in kritischen Situationen mit hohen Ungleichgewichten durch ein entlastendes Verhalten das Ungleichgewicht verringern und systemstützend handeln. Systemstützendes Verhalten kann durch die Ausgestaltung des AEP also nicht ausgeschlossen werden, die Alternative würde jedoch in einem asymmetrischen Preismodell liegen. Die Nachteile eines solchen asymmetrischen Preismodells überwiegen nach Einschätzung der ÜNB deutlich.

2.6.4 Wirkung auf die BSP

Einordnung der Stellungnahmen:

Zwei Stellungnahmen befürchten, dass das Modul 1 zu geringeren bei den Anbietern führen könnte, Gebote abzugeben.

Antwort der ÜNB:

Die Ausgestaltung des Modul 1 ist Teil der Ausgestaltung des Ausgleichsenergiepreises. Die Anreize für und die Vergütung von Anbietern stehen nicht im direkten Zusammenhang mit diesem Thema.

2.6.5 Monitoring der Erlöse

Einordnung der Stellungnahmen:

Drei Stellungnahmen fordern ein jährliches Monitoring der Erlössituation, um den Einfluss der drei Module auf die Mehr- und Mindererlöse zu bewerten.

Antwort der ÜNB:

Die EB-VO enthält Transparenzvorgaben und Veröffentlichungsfristen zur finanziellen Wirkung der Nebenkosten, also der Module 2 und 3, die von den ÜNB eingehalten werden. Zusätzlich veröffentlicht jeder ÜNB monatlich Angaben über das finanzielle Gleichgewicht.

2.6.6 Monitoring Zusatzmaßnahmen

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme fordert ein Monitoring über den Einsatz von Zusatzmaßnahmen, damit den ÜNB keine Möglichkeiten zur Arbitrage zwischen dem Einsatz von Regelleistung und Zusatzmaßnahmen entstehen.

Antwort der ÜNB:

Es findet bereits eine Veröffentlichung zum Einsatz von Zusatzmaßnahmen statt. Der Einsatz dieser Maßnahmen erfolgt nach technischen Kriterien.

2.6.7 Veröffentlichungen

Einordnung der Stellungnahmen:

Eine Stellungnahme fordert die Veröffentlichung der Zeitreihen der ungewollten Austausche und der PRL-Erbringung, wenn diese künftig in den NRV-Saldo eingehen.

Einige Stellungnahmen fordern zur Erhöhung der Transparenz die Veröffentlichung des NRV-Saldos in Echtzeit, bzw. möglichst nah an Echtzeit.

Drei Stellungnahmen merken an, dass durch zeitnahe Veröffentlichung von NRV-Saldo und AEP Marktverzerrung bezüglich der Information zum Regelenergieabruf adressiert werden könnten.

Eine Stellungnahme merkt an, dass die Veröffentlichung des deutschen Saldos zukünftig gegebenenfalls nicht ausreichend Informationen liefert und eine europäische Lösung zu prüfen sei

Antwort der ÜNB:

Eine Veröffentlichung der PRL-Abrufe und ungewollten Austausche zusätzlich zur Veröffentlichung des NRV-Saldos wird durch die ÜNB geprüft.

Die übrigen Veröffentlichungs-Themen bezüglich des NRV-Saldos stehen nicht im direkten Zusammenhang mit dem konsultierten Antrag. Die EB-VO enthält zudem Transparenzvorgaben und Veröffentlichungsfristen, welche von den ÜNB eingehalten werden. Möglichkeiten einer früheren Veröffentlichung des NRV-Saldos werden regelmäßig geprüft. Die betrieblichen Werte des NRV-Saldos werden viertelstündlich veröffentlicht.

Aufgrund zunehmender regelzonenübergreifender Kooperationen der deutschen mit ausländischen ÜNB kann aus den Regelleistungsabrufen zukünftig zudem nicht mehr direkt auf den NRV-Saldo geschlossen werden, sodass der in den Konsultationsrückmeldungen vermutete Informationsvorsprung einiger weniger großer Regelreserveanbieter ohnehin bedeutungslos wird.

Die Salden anderer Länder werden zum Teil bereits auf der ENTSO-E Transparency Plattform (mit weiteren Daten zu Mengen und Preisen) veröffentlicht. Mit dem Anschluss an die europäischen Regelreserveplattformen wird es einheitlichere Veröffentlichungen über die ENTSO-E Transparency Plattform geben.

3 Änderungen zum ursprünglichen Antrag

Zusammenfassend ergeben sich unter Berücksichtigung der obenstehenden Aus- und Bewertung der Stellungnahmen gegenüber dem ursprünglichen Antrag zum Modul 1 folgende Änderungen:

1. Bei der Verrechnung der produktspezifischen Preise wird das VWAP angewendet.

2. Weiterhin wird auf Basis der Stellungnahmen durch die ÜNB geprüft, wie der Austausch mit anderen europäischen ÜNB zum Stand und Ausgestaltung der ISHM Umsetzung fortgeführt und vertieft werden kann.